

**3. Satzung zur Änderung  
der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Schmutzwasseranlage  
und ihre Benutzung des Zweckverbandes Wismar (ZvWis)  
- 3. Änderung zur SWS (3.ÄSWS) -  
Vom 11. Juni 2003**

Aufgrund

- des § 154 i.V.m. § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13.01.1998 (GVOBl. M-V S. 29, ber. S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. August 2000 (GVOBl. M-V. S. 360),
- des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30.11.1992 (GVOBl. M-V S. 669), geändert durch Gesetz vom 9. August 2002 (GVOBl. M-V S. 531) und
- der Verbandssatzung des Zweckverbandes Wismar vom 26.01.1999, zuletzt geändert durch Satzung vom 18. November 2002,

wird nach Beschlussfassung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wismar vom 11.06.2003 folgende 3. Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Schmutzwasseranlage und ihre Benutzung des Zweckverbandes Wismar vom 18.10.2000, in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 6. November 2002, erlassen:

Artikel 1 – Änderung der Satzung

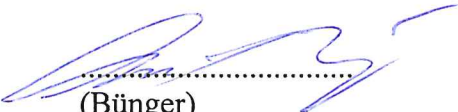
1. Im § 2 (Begriffsbestimmungen) ist im Absatz 2 der 3. Satz zu streichen:  
„Als wirtschaftliche Einheit gilt jede Teilfläche eines Grundstücks, für die eine selbständige Bebauungs- und Anschlussmöglichkeit besteht oder vollzogen ist.“ .
2. Der § 7 (Benutzungszwang) Absatz 1 heißt:  
„(1) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossen sind, ist im Umfang des Benutzungsrechts alles Schmutzwasser in diese einzuleiten. § 8 bleibt unberührt.“ .
3. Im § 8 (Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang) lautet Absatz 1 Satz 1 wie folgt:  
„(1) Vom Anschluss- und Benutzungszwang für die öffentliche Schmutzwasserbeseitigung können auf Antrag unter dem Vorbehalt des Widerrufs Grundstücke oder Grundstücksteile befreit werden, wenn Gründe des Gemeinwohls dies erfordern. ...“ .
4. Der § 10 (Antragsverfahren) Absatz 1 muss heißen:  
„(1) Die Herstellung des Anschlusses an die öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtungen ist vom Anschlussberechtigten unter Benutzung eines beim ZvWis erhältlichen Vordrucks für jedes Grundstück zu beantragen.“ .
5. Der § 10 (Antragsverfahren) Absatz 3 heißt:  
„(3) Bei Neu- und Umbauten muss der Anschluss vor Schlussabnahme des Baues ausgeführt sein.“ .

6. Die Überschrift des § 11 (Genehmigungen) wird geändert in:  
„Genehmigungen/Gestattungen“.
7. Im § 11 (Genehmigungen/Gestattungen) muss es richtig heißen:  
„(1) Soweit nach dieser Satzung Genehmigungen bzw. Befreiungen und Gestattungen zu erteilen sind, können sie mit Bedingungen und Auflagen verbunden und unter Widerrufsvorbehalt gestellt werden.“.
8. Im § 11 (Genehmigungen/Gestattungen) wird als Absatz 2 neu hinzugefügt:  
„(2) Die Einleitung von Schmutzwasser aus einer Brauchwassernutzungsanlage in die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung ist nur nach vorheriger Genehmigung durch den ZvWis zulässig.“.
9. Der § 19 (Untersuchung/Überwachung des Schmutzwassers) Absatz 12 muss heißen:  
„(12) Wird das anfallende Schmutzwasser in die öffentliche Schmutzwasseranlage eingeleitet, so sind in Verbindung mit Brauchwassernutzungsanlagen geeichte Mengemesseinrichtungen durch den ZvWis einzubauen.“ .
10. Dem jetzigen Abs. 1 § 24 (Ersatzvornahme) wird als Satz 3 hinzugefügt:  
„Zuvor wird mindestens einmal ein Zwangsgeld angedroht und festgesetzt.“.
11. Der Absatz 2 des § 24 (Ersatzvornahme) ist ersatzlos zu streichen:  
„Ist Ersatzvornahme möglich, so sind die Androhung und Festsetzung einer Geldbuße wegen desselben Tatbestandes nur einmal zulässig.“.

#### Artikel 2 – In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lübow, den 11.06.2003

  
.....  
(Bürger)  
Verbandsvorsteher



Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.